

Berlin, 2. Februar 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Infrastruktur- Zukunftsgesetzes

Regierungsentwurf vom 17. Dezember 2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	4
2	Zusammenfassung	4
3	Im Einzelnen:	5
3.1	FStrG (Artikel 4)	5
	Zusatzregelung für Windenergie-Projekte entlang von Fernstraßen notwendig	5
3.2	WHG (Art. 8)– Wasserbehördliches Einvernehmen weiterhin erforderlich	7
3.3	BNatSchG (Artikel 10)	7
	Gleichstellung von Realkompensation und Ersatzzahlung für <u>alle</u> Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse.....	7
	Zusatzregelung für Realkompensation bei Mast- und Turmbauten notwendig	9
3.4	VwVfG (Artikel 11)	9
	Zu §§ 27a, 27b, 72a und 73 VwVfG – Umsetzung der Digitalisierung vorantreiben .	9
	Zu § 30 VwVfG – Geheimnisschutz	10
	Energiewirtschaftliche KRITIS-Anlagen vom Geheimnisschutz erfassen.....	10
	Zu § 72a Abs. 3 VwVfG	11
	Zu § 73a VwVfG.....	12
	Zu § 73b VwVfG Erörterungstermine	12
3.5	Vereinheitlichung der Regelungen in den Fachgesetzen.....	12
	Erforderliche Anpassung der Regelungen im EnWG, insbesondere Anpassung der Verweise	13
	Entsprechende Anpassungen im NABEG vornehmen	16
3.6	UVPg (Artikel 12).....	16
	Zu § 14a UVPg – Entsprechende Regelung für die Energieinfrastruktur schaffen .	16
	Zu § 14e UVPg – Praxis bei der Ausgestaltung von Ausnahmen beteiligen	17

§ 19 UVPG – Geheimnisschutz im UVPG aufnehmen.....	17
Zu § 21 UVPG/§ 73 Abs. 4 VwVfG (Einwendungsfristen)	17
Zu Anlage 1 des UVPG: Unnötige Umweltverträglichkeitsvorprüfungen für den Energienetzausbau einschränken.....	18
Ersatzneubau von Strom- und Gasleitungen ohne UVP ermöglichen.....	18
UVP-Pflicht für Wärmeleitungen im Außenbereich praxisgerecht ausgestalten	20
3.7 ROG (Artikel 13).....	21
Zusatzregelung für Windenergie-Beschleunigungsgebiete notwendig.....	21
3.8 Geheimnisschutz im UIG gewährleisten	22
3.9 Geheimnisschutz im IFG gewährleisten	23
3.10 Allgemeine Anmerkung zu informellen Beteiligungsformaten (§ 18 Abs. 3 AEG, § 14 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz, § 29a PBefG)	23
Anlage Vorschlag zur Regelung für Realkompensation bei Mast- und Turmbauten	24

1 Vorbemerkung

Vor dem Hintergrund der extrem kurzen Anhörungsfrist zum Referentenentwurf von Freitag, 12. Dezember 2025, 15:30 Uhr, bis Montag, 15. Dezember 2025, 10:00 Uhr, erwartet der BDEW, dass sich die Bundesregierung und der Bundestag im weiteren Verfahren eingehend mit den hier vorgetragenen Anmerkungen zum [Regierungsentwurf](#) auseinandersetzt und den Dialog mit den betroffenen Akteuren aktiv unterstützt.

Die Energieinfrastruktur befindet sich derzeit in einem erheblichen Umbau, mit dem klaren Ziel, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten (§ 1 EnWG). Jede Beschleunigungs- und Vereinfachungsgesetzgebung für Infrastruktur in Deutschland muss deshalb die Potenziale auch für diese Vorhaben beachten und heben. Gleiches gilt für die nicht gas- und stromgebundene Energieinfrastruktur und die Wasserversorgung (inkl. -entsorgung) als Kritische Infrastrukturen. Der BDEW unterbreitet hierzu passende Vorschläge.

2 Zusammenfassung

Der BDEW sieht im Gesetzentwurf grundsätzlich wichtige Ansatzpunkte zur Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben, fordert jedoch **gezielte Nachbesserungen**, damit die Regelungen **auch für die Energieinfrastruktur** wirksam werden.

Die **6** dringendsten Anpassungen im Infrastrukturzukunftsgesetz sind aus Sicht des BDEW:

› **Geheimnisschutz umfassend anpassen** (Ziffer 3.4)

Gerade die jüngsten Ereignisse, wie der Anschlag auf die Netzinfrastuktur in Berlin, unterstreichen, dass die Einführung eines Geheimnisschutzes in § 30 VwVfG dringend erforderlich ist, allerdings praxistauglich ausgestaltet werden muss. Zusätzliche Nachweis- und Begründungspflichten dürfen den Schutz sensibler Informationen nicht unterlaufen. Energiewirtschaftliche Kritische Infrastrukturen müssen in § 30 VwVfG ausdrücklich erfasst und durch bundeseinheitliche Folgeänderungen insbesondere im EnWG, BImSchG, UIG und IFG rechtssicher abgesichert werden.

› **Gleichstellung von Realkompensation und Ersatzzahlung ausweiten inkl. Zusatzregelung für Turm- und Mastbauten** (Ziffer 3.3)

Die Gleichrangigkeit von Realkompensation und Ersatzzahlung für Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse ist auf die Energieinfrastruktur auszudehnen. Die hierfür wohl angedachte spätere Umsetzung im Rahmen des Naturflächenbedarfsgesetzes halten wir nicht für sinnvoll. Die Regelung sollte für **alle Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse** rasch und gleichlautend umgesetzt werden. Angesichts der Flächenknappheit und rechtlicher

Unsicherheiten kommt es sonst zu erheblichen Verzögerungen, insbesondere bei mast- und turmartigen Anlagen. Erforderlich sind zudem einheitliche, einfache Vorgaben zur Kompensation.

› **Erleichterungen bei Umweltverträglichkeitsprüfung auf Energieinfrastruktur ausweiten** (Ziffer 3.5)

Ebenso dürfen Erleichterungen im UVPG nicht auf die Verkehrsinfrastruktur beschränkt bleiben. UVP- und Vorprüfungspflichten für die Energieinfrastruktur sind auf das europarechtlich erforderliche Maß zu begrenzen. So sollten unter anderem Ersatzneubauten für Hochspannungsfreileitungen mit einer Länge von bis zu 60 km und Vorhaben mit geringen Umweltauswirkungen von der UVP-Pflicht ausgenommen werden. Bisher ist – weit über die europarechtlichen Anforderungen hinaus – mindestens eine UVP-Vorprüfung auch bei Ersatzneubauvorhaben bereits ab einer Länge von 200 Metern erforderlich.

› **Regelung im Raumordnungsgesetz für Beschleunigungsgebiete reparieren** (Ziffer 3.6)

Damit Windenergie-Beschleunigungsgebiete wirksam werden, muss die nachträgliche Ausweisung zu Beschleunigungsgebieten bestehender Gebiete vereinfacht werden. Notwendig sind klare, verbindliche Fristen und ein begrenztes Verfahren statt vollständiger Neuplanung.

› **Regelung im Fernstraßengesetz für Windenergie-Projekte konkretisieren** (Ziffer 3.2)

Ebenso sind die Regelungen für Windenergieanlagen an Land entlang von Fernstraßen anzupassen, um bestehende Genehmigungshindernisse auszuräumen. Erforderlich ist eine gesetzliche Konkretisierung der Voraussetzungen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

› **Fachgesetze anpassen, insbesondere Verweise** (Ziffer 3.4)

Die Änderungen des VwVfG erfordern zwingend Folgeanpassungen der energiewirtschaftlichen Fachgesetze, insbesondere der Verweisregelungen im EnWG und NABEG. Ohne diese Anpassungen drohen Rechtsunsicherheiten und zusätzliche Verzögerungen in der Genehmigungspraxis.

3 Im Einzelnen:

3.1 FStrG (Artikel 4)

Zusatzregelung für Windenergie-Projekte entlang von Fernstraßen notwendig

Aus Sicht des BDEW sind abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Änderungen im Fernstraßengesetz auch die Regelungen für Windenergievorhaben zu ergänzen, um nach wie vor bestehende Genehmigungshindernisse zu beheben.

Hier zeigen sich derzeit erhebliche Probleme aufgrund der unklaren Regelungen zu Genehmigungen in der Anbaubeschränkungszone und es kommt sehr häufig zu pauschalen Ablehnungen. Dem kann mit der Formulierung konkreter Anforderungen an Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs begegnet werden.

Die in der Praxis entstehenden Genehmigungshindernisse im Rahmen des § 9 Abs. 2b FStrG sind im Wege der Präzisierung der Norm insbesondere deshalb weiter abzubauen, da „der Gesetzgeber mit dem neuen § 9 Abs. 2b FStrG eine gewisse Gewichtsverschiebung im Sinne einer weiteren Stärkung des für Windenergieanlagen geltenden Vorrangprinzips auch im fernstraßenrechtlichen Kontext vorgenommen hat“ (so Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. Juli 2024 – OVG 7 A 7/24 –, juris Rn. 33). In § 9 FStrG sollte deswegen folgerichtig konkret geregelt werden, welche Voraussetzungen erforderlich sind, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten¹.

Der BDEW schlägt folgende Anpassung in § 9 Abs. 2b FStrG vor:

*„... Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. **Die Belange der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs nach Absatz 3 sind hinreichend beachtet, ohne dass es insofern weiterer Bedingungen und Auflagen nach Absatz 3 bedarf, wenn die Windenergieanlage***

- 1. mit technischen Einrichtungen zur Verhinderung von Eisansatz oder mit Abschaltensoren bei Eisansatz ausgestattet wird, um Eiswurf auf die Fahrbahn zu verhindern,***
- 2. nicht mit rückstrahlenden Werkstoffen und Farbbeschichtungen versehen wird, um eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer auszuschließen, und ohne Werbeaufschriften oder anderweitige Werbeanlagen errichtet wird,***
- 3. mit einem Condition-Monitoring-System zur laufenden Überwachung der Betriebsbedingungen ausgestattet wird, womit bei gefährdenden Änderungen die Anlage automatisch abgeschaltet wird,***
- 4. während der Betriebsphase regelmäßig fachkundigen Prüfungen und Wartungen unterzogen wird, mit denen die Sicherheitseinrichtungen, die***

¹ Im Hinblick auf BVerwG, Beschluss vom 21. Februar 2025 – 7 B 30/24 –, juris Rn. 6, sollte die Wirkung der beschriebenen Maßnahmen nicht im Gesetzgebungsverfahren hinter das in § 9 Abs. 2b Satz 6 Nr. 1-4 FStrG - Entwurf dargestellte Maß zurückfallen. Dort wird festgestellt, dass „der Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht allein der Abwehr von Gefahren im (engeren) polizei- und ordnungsrechtlichen Sinn diene. Eine konkrete Verkehrsgefährdung sei nicht erforderlich. Der reibungslose und ungehinderte Verkehr solle ebenfalls sichergestellt werden.“

übertragungstechnischen Teile und die Rotorblätter auf ihre Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand überprüft werden.

5. ausweislich der Feststellungen eines Schattenwurf-Gutachtens die Fahrbahn lediglich in nicht erheblichem Umfang temporär und kurzfristig beschattet.“

3.2 WHG (Art. 8)– Wasserbehördliches Einvernehmen weiterhin erforderlich

Die vorgesehene Streichung des § 19 Abs. 3 WHG, wonach das vorgesehene “Einvernehmen” der Wasserbehörden zu streichen ist, ist nicht sachdienlich. In der Folge wäre für alle Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit sämtlichen planfeststellungspflichtigen Vorhaben oder sogar nur mit einem bergrechtlichen Betriebsplan durch die Landesbergbehörden ein Benehmen ausreichend. Dies widerspricht dem verfassungsrechtlichen Status von Wassernutzungen und dem auszuübenden Bewirtschaftungsermessen der Wasserbehörden. Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie könnten möglicherweise schlechter erreicht werden, zumal Widersprüche mit Bewirtschaftungsplänen sehr komplex sind. Darüber hinaus wurden Verzögerungen bisher nicht belegt und die Länder haben, wie der Bundesrat darlegt, ein großes Interesse an rechtssicheren Entscheidungen.

3.3 BNatSchG (Artikel 10)

Gleichstellung von Realkompensation und Ersatzzahlung für alle Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse

Die in § 15 Abs. 6a BNatSchG-E in der Fassung des Referentenentwurfs noch vorgesehene Gleichrangigkeit von Ausgleich, Ersatz und Ersatzgeldzahlung für alle Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse ist in das Gesetzesvorhaben wieder aufzunehmen.

Die damit verbundene **Wahlmöglichkeit zwischen Realkompensation und Ersatzgeldzahlung entspricht einer langjährigen Forderung des BDEW und trägt erheblich zur Beschleunigung und Vereinfachung von Infrastrukturprojekten bei.**

Die Gleichrangigkeit soll nach dem Regierungsentwurf nur noch für verkehrliche Vorhaben und Vorhaben von militärischer Relevanz, die durch Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt sind und für die aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierten Vorhaben sowie für TK-Projekte gelten. Das ist eine wesentliche Verschlechterung. Wir raten dringend dazu, die Energieinfrastruktur hier aufzunehmen. Eine funktionierende Energieversorgung ist die Basis der Volkswirtschaft und im Übrigen zumeist Voraussetzung für die Verkehrsinfrastruktur, TK-Projekte und Vorhaben von militärischer Relevanz. Die Beschränkung auf Projekte aus dem Sondervermögen verkennet, dass die Energieinfrastruktur nahezu vollständig ohne Gelder aus dem Sondervermögen betrieben und ausgebaut wird.

Die bestehende **Flächenknappheit** schränkt Energieinfrastruktur-Vorhaben erheblich ein und führt zu starken Verzögerungen.

Zusätzlich stehen **mast- und turmartige Vorhaben** nach einer Entscheidung des BVerwG aus dem Jahr 2024² wegen der fehlenden Gleichrangigkeit vor **enormen Schwierigkeiten**. Die Genehmigungsbehörden verlangen nun einen Nachweis, warum eine Realkompensation bei Eingriffen in das Landschaftsbild nicht möglich ist und stattdessen Ersatzgeld gezahlt werden muss. Es besteht ein anerkannt immenser Ausbaubedarf für Stromnetze, es sollte daher alles getan werden, um hier schnelle Verfahren zu ermöglichen,

Die wohl angedachte **Verknüpfung mit dem Naturflächenbedarfsgesetz** halten wir nicht für sinnvoll. Die Regelung sollte für alle Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse **rasch** und **gleichlautend** umgesetzt werden. Dies stärkt auch den Bürokratieabbau durch Vereinheitlichung und Vereinfachung.

BÜROKRATIE ABBAUEN!

Der BDEW schlägt folgende Anpassung in § 15 Abs. 6a BNatSchG vor:

*„(6a) Für ~~verkehrliche Vorhaben und Vorhaben von militärischer Relevanz, die durch Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt sind und für die aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierten Vorhaben,~~ **die durch Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt sind**, stehen Ersatzzahlungen nach Absatz 6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 3 und 4 gleichrangig zur Verfügung. ~~Dies betrifft insbesondere die Vorhaben nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, § 1 Absatz 3 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes, § 3 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes, § 1 Absatz 3 des Fernstraßenausbaugesetzes, § 8 Absatz 1 Satz 6 und § 18 Absatz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes, § 1 Absatz 3 des Bundeswasserstraßenausbaugesetzes. Satz 1 gilt entsprechend für Vorhaben nach § 1 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes. Die jeweils zuständigen Vorhabenträger in Bundes- und Bundesauftragsverwaltung und der Eisenbahnen des Bundes~~ **Träger dieser Vorhaben** können ihre Verpflichtung zur Ausführung, Unterhaltung und Sicherung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durch Ersatzzahlung an das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit oder an eine durch diese zu bestimmende Stelle erfüllen. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit stellt sicher, dass die Ersatzzahlung zweckgebunden verwendet wird und ihre Verwendung nachweislich eine gleichwertige oder höhere ökologische*

² BVerwG, Urteil vom 12. September 2024, 7 C 3.23.

Aufwertung in dem betroffenen Naturraum oder einem der angrenzenden Naturräume erwarten lässt. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit kann sich bei der Bewirtschaftung der Mittel sowie bei der Ausführung, Unterhaltung und Sicherung von Aufwertungsmaßnahmen Dritter bedienen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach der Bundeskompensationsverordnung.“

Zusatzregelung für Realkompensation bei Mast- und Turmbauten notwendig

Darüber hinaus besteht weiterer Anpassungsbedarf im Bundesnaturschutzgesetz, um bundeseinheitlich zu regeln, **in welchem Umfang** durch Vorhabenträger erbrachte Kompensationsmaßnahmen bei Mast- und Turmbauten angerechnet werden. In der Praxis führen die derzeitigen Unterschiede sowie die teils hochkomplexen Methoden zur Eingriffs- und Ausgleichsbemessung zu erheblichen Problemen bei der Realisierung von Windenergie- und Netzausbauvorhaben. Ein entsprechender Regelungsvorschlag für die betroffenen mast- und turmartigen Anlagen ist dem **Anhang** beigefügt.

BÜROKRATIE ABBAUEN!

Kernpunkte sind:

- klare und einfach handhabbare Vorgaben zur Berechnung der Ersatzzahlung (Festlegung auf 250 Euro pro Höhenmeter),
- klare Vorgaben zur Anrechnung von Kosten für Kompensationsmaßnahmen.

3.4 VwVfG (Artikel 11)

Die vorgesehenen Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind aus Sicht des BDEW zentral für eine Vereinheitlichung und Verschlinkung von Verwaltungsverfahren. Insbesondere die **verstärkte Digitalisierung der Verfahren**, der **Verzicht auf entbehrliche Verfahrensschritte** sowie die **Reduzierung von Sonderregelungen in den Fachgesetzen** sind sachgerecht und werden vom BDEW seit langem gefordert.

Zu §§ 27a, 27b, 72a und 73 VwVfG – Umsetzung der Digitalisierung vorantreiben

Entscheidend ist, dass die neuen Regelungen in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden. Die Pflicht zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren einschließlich der **digitalen Einreichung von Antragsunterlagen** stellt einen unumgänglichen und überfälligen Schritt dar. Sie setzt jedoch zwingend voraus, dass die zuständigen Behörden flächendeckend über funktionierende digitale Infrastrukturen verfügen. Solange nicht eindeutig geregelt ist, wie ein Genehmigungsverfahren zu führen ist, wenn diese Voraussetzungen auf Seiten der Behörde nicht vorliegen, verbleibt für Vorhabenträger eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Insbesondere darf die physische Einreichung von Unterlagen in solchen Fällen nicht nachträglich als Verfahrensfehler gewertet werden.

Wichtig ist zudem, dass bei derartigen Portalen einfache Lösungen mit praktikablen Anforderungen und Schnittstellen eingeführt werden. Wichtig ist, dass Digitalisierung im Ergebnis einen wirklichen Mehrwert bringt. Richtig ist es daher, dass auch durch den Gesetzentwurf in der Regel neben den digitalen Möglichkeiten der Auslegung, Anhörung und Antragseinreichung auch andere Möglichkeiten eröffnet werden. Dies darf die Verwaltung aber nicht davon entlasten, zeitnah die Digitalisierung voranzutreiben.

Zu § 30 VwVfG – Geheimnisschutz

Es ist richtig und dringend erforderlich, dass im Verwaltungsverfahrensgesetz eine Regelung zum Geheimnisschutz aufgenommen wird. Es muss gehandelt werden, um gemeinsam die kritischen Infrastrukturen zu schützen. Europa, Deutschland und die Gesellschaft brauchen in einer „veränderten Welt“ ein neues Verständnis zum Schutz kritischer Infrastrukturen. Transparenz-, IFG-, Open-Data- sowie Datenlieferungspflichten müssen praxistauglich dort neu bewertet werden, wo physische/IT-Sicherheit gefährdet wird. Ziel ist die Vermeidung operativer Angriffsflächen. Zu diesen Pflichten gehört auch die Pflicht zur Veröffentlichung umfassender Unterlagen im Rahmen von Auslegungen und Anhörungen – insbesondere im Internet.

Der BDEW sieht allerdings weiteren Anpassungsbedarf an der Regelung, damit diese tatsächlich praxistauglich zum Schutz kritischer Infrastrukturen beitragen kann.

Unklar ist beispielsweise, welche Informationen unter den **Begriff der „sonstigen geheimhaltungsbedürftigen Daten“** fallen. Es scheint wie ein Auffangtatbestand der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, der jedoch stark auslegungsbedürftig ist. Zudem wird **die Praxistauglichkeit der Regelung durch die zusätzlichen Kriterien** „nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur maßgeblich“ **deutlich eingeschränkt**. Abgesehen davon, dass mit der Verwendung von mehreren unbestimmten Rechtsbegriffen unklar bleibt, wie der Nachweis gelingen kann, läuft bereits das Nachweiserfordernis an sich dem Schutzgedanken zuwider. Je höher der Begründungsaufwand und je detaillierter die Begründungstiefe für die Möglichkeit und Notwendigkeit, Daten von der Veröffentlichung auszunehmen, umso präziser müssen ggf. die Hintergründe der Einstufung der Daten als sensibel dargestellt werden.

Es sollte daher darauf verzichtet werden eine ausdrückliche Nachweisverpflichtung der Schutzbedürftigkeit der Infrastruktur zu normieren. Vielmehr muss es ausreichen, dass diese Voraussetzung – für die Behörde nötigenfalls nachprüfbar – erfüllt ist. Mindestens bedarf es aber einer Klarstellung, dass auch der Nachweis der besonderen Schutzbedürftigkeit der Geheimhaltung unterliegt.

Energiewirtschaftliche KRITIS-Anlagen vom Geheimnisschutz erfassen

Darüber hinaus besteht aus Sicht des BDEW dringender Handlungsbedarf, entsprechende Schutzregelungen auch für Vorhaben der Energie- und Wasserwirtschaft vorzusehen, sowohl für die Planfeststellung von Energieleitungen, Umspann- und Schaltanlagen etc. nach dem

EnWG/NABEG als auch für Anlagen der Energiewirtschaft, die immissionsschutzrechtlich genehmigt werden, müssen entsprechende Regelungen gelten. Ohne ausdrückliche Anpassung der einschlägigen Fachgesetze (insbesondere BImSchG, UIG, IFG, UVPG und EnWG) besteht keine rechtssichere Grundlage für einen wirksamen Schutz sicherheitsrelevanter Informationen energiewirtschaftlicher Kritischer Infrastruktur. Übergangslösungen können lediglich einzelfallbezogen erfolgen und führen zu Rechtsunsicherheit.

Ein Rückgriff auf verwaltungsverfahrenrechtliche Regelungen der Länder kann diese Lücke nicht schließen, da diese durch das jeweilige Bundesrecht verdrängt werden und im Übrigen zu unterschiedlichen Schutzstandards in den Ländern führen würden. Erforderlich sind daher aus Sicht des BDEW klare, **bundeseinheitliche Regelungen in den einschlägigen Fachgesetzen**. Die einschlägigen Regelungen der o.g. Fachgesetze müssen im weiteren Verfahren entsprechend angepasst werden. Hierzu unterbreitet der BDEW im Rahmen dieser Stellungnahme weitere Vorschläge (siehe im Folgenden auch unter Abschnitt 3.5 [§ 19 UVPG – Geheimnisschutz im UVPG aufnehmen](#), Abschnitt 3.7 – [Geheimnisschutz im UIG gewährleisten](#) – und Abschnitt 3.8 – [Geheimnisschutz im IFG gewährleisten](#)).

§ 30 VwVfG sollte wie folgt gefasst werden:

„§ 30 Geheimhaltung

Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten, die Teile einer Infrastruktur betreffen, die

- durch Rechtsvorschrift als Kritische Infrastruktur bestimmt worden sind;*
 - der Pflicht zur Planfeststellung nach dem ... [EnWG], ... [KrWG], ... [UVPG], ... [WHG] unterliegen oder*
 - genehmigungspflichtig nach der ... [IE-RL] sind*
- und nachweislich besonders sowie schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur maßgeblich sein können, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden.“*

Auch eine Anpassung des Wortlauts von § 71 EnWG und dessen Erweiterung auf geheimhaltungsbedürftige Daten ist erforderlich.

Zu § 72a Abs. 3 VwVfG

§ 72a Abs. 3 n.F. überträgt es der Behörde, die Anforderungen an die Datenplattform zu bestimmen, über die der Plan durch den Vorhabenträger einzureichen ist. Diese Festlegungen

sollten unter besonderer Berücksichtigung der Effizienz und Vermeidung zusätzlichen Aufwands erfolgen, um in der Praxis unnötigen und im Ergebnis das Verfahren verzögernden Aufwand bei der digitalen Einreichung von Dokumenten zu vermeiden. Daher wäre es sinnvoll, die Vorschrift dahingehend zu ergänzen, dass die Festlegung der Anforderungen „unter besonderer Berücksichtigung der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Zügigkeit des Verfahrens i.S.d. § 10 dieses Gesetzes“ erfolgen muss. Ergänzend sollte in der Begründung einer entsprechenden Änderung des Gesetzentwurfs der Hinweis aufgenommen werden, dass nur ausgereifte und einfache Plattformen zum Einsatz kommen dürfen, die einfache Schnittstellen ermöglichen und eine zügige Zusammenarbeit nicht durch Komplexität und zu viele Systembegrenzungen behindern.

Zu § 73a VwVfG

Die Regelung zur Rückmeldung der beteiligten Behörden in § 73a Abs. 2 VwVfG enthält gegenüber der geltenden Rechtslage nur die Ergänzung, dass die Rückmeldung elektronisch erfolgen soll. Im Übrigen werden keine Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage vorgenommen. Damit wird die Möglichkeit, wichtige ergänzende Änderungen aufzugreifen, die sich bereits in Fachgesetzen als sehr sinnvoll erweisen haben, vertan. So wurde die Regelung zur Behördenbeteiligung im Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 10 Absatz 5) - deutlich weitergehend - sinnvoll angepasst. Insbesondere die Möglichkeit, im Falle des Ausbleibens einer fristgemäßen Stellungnahme, anstelle der Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde, ein Sachverständigengutachten einzuholen oder selbst Stellung zu nehmen, sollte auch im VwVfG aufgenommen werden.

Zu § 73b VwVfG Erörterungstermine

Der Entfall von Erörterungsterminen sollte – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – als **verbindliche Regelung** ausgestaltet werden und nicht lediglich im Ermessen der Behörde stehen. Daher sollten – wie bereits im EnWG umgesetzt – Fälle ergänzt werden, in denen der Erörterungstermin zwingend entfällt. Zudem sollte eine klarstellende Regelung aufgenommen werden, dass der Erörterungstermin nicht öffentlich ist und dass Presse und Öffentlichkeit nur mit Zustimmung des Vorhabenträgers und entsprechend der Verfahrensleitung der Anhörungsbehörde zugelassen werden dürfen.

3.5 Vereinheitlichung der Regelungen in den Fachgesetzen

Die angestrebte Vereinheitlichung von Verfahrensregelungen sollte sich idealerweise auf alle relevanten Fachgesetze erstrecken. Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich jedoch weitgehend auf Fachgesetze mit Bezug zur Verkehrsinfrastruktur. Aus Sicht des BDEW greift dieser Ansatz zu kurz.

Gerade für Vorhaben der Energiewirtschaft besteht ein erheblicher Bedarf an vereinheitlichten, beschleunigten und rechtssicheren Verfahren. Daher sollten entsprechende Regelungen auch in den energiewirtschaftlichen Fachgesetzen verankert werden, soweit diese nicht hinter den fachgesetzlichen Regelungen zurückbleiben oder fachliche Besonderheiten entgegenstehen.

Erforderliche Anpassung der Regelungen im EnWG, insbesondere Anpassung der Verweise

Im Entwurf für ein Infrastrukturzukunftsgesetz sind bisher keine Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) oder anderer energiewirtschaftlicher Fachgesetze vorgesehen. Allerdings enthalten die Regelungen des EnWG zahlreiche Verweise auf Regelungen des VwVfG, die durch die vorgesehenen Änderungen ins Leere gehen würden. Einige fachgesetzliche Regelungen werden zudem in das VwVfG übernommen, so dass die entsprechenden Regelungen im EnWG obsolet werden. Daher muss das EnWG dringend angepasst werden, um eine reibungslose Anwendung der Regelungen in der Praxis zu gewährleisten.

Folgende **Regelungen des EnWG müssen dringend an die vorgesehenen Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepasst werden**, damit die dort enthaltenen Verweise nicht ins Leere gehen.

§ 12j Abs. 5 S. 3 EnWG – Änderung wie folgt:

*„§ 75 ~~Absatz 1a~~ **Absatz 2** des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“*

§ 43a EnWG – Änderung wie folgt:

„§ 43a Anhörungsverfahren

Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

- 1. Der Plan ist gemäß § 73 ~~Absatz 2~~ **Absatz 1** des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb von zwei Wochen nach Zugang auszulegen.*
- 2. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten; auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.*
- 3. Die ~~Anhörungsbehörde~~ **Planfeststellungsbehörde** kann ~~auf~~ eine Erörterung im Sinne des ~~§ 73 Absatz 6~~ **§ 73b** des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18*

Absatz 1 Satz 4 **und 5** des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ~~verziehen **durchführen**.~~³ Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
- d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

~~Findet keine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und sie der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Unterlagen zuzuleiten.~~⁴

4. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des ~~§ 73 Absatz 6~~ **§ 73b** des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 **und 5** des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Die Auslegung nach Satz 1 Nummer 1 wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der ~~für die Auslegung zuständigen Behörde~~ **Planfeststellungsbehörde** zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die zuständige Behörde zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.“

§ 43b EnWG – Änderung wie folgt:

§ 43b Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

(1) Für Planfeststellung und Plangenehmigung sind die §§ 73 ~~und bis 74~~ **74b** des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 anzuwenden.

³ Anpassung an die Ausgestaltung von § 73b Abs. 1 VwVfG als reine „Kann-Regelung“.

⁴ Wenn – wie jetzt nach dem VwVfG vorgesehen – Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde nicht auseinanderfallen, gibt es den Bedarf einer Stellungnahme nicht. Die Regelung kann dementsprechend entfallen.

(2) Bei Planfeststellungen für Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 1 wird die Öffentlichkeit, einschließlich der Vereinigungen nach ~~§ 73 Absatz 4 Satz 5~~ **§ 73 Absatz 2 Nr. 2** des Verwaltungsverfahrensgesetzes, ausschließlich entsprechend § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Maßgabe einbezogen, dass die Gelegenheit zur Äußerung einschließlich Einwendungen und Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach der Einreichung des vollständigen Plans für eine Frist von sechs Wochen zu gewähren ist:

1. für ein bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 beantragtes Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen oder Gasversorgungsleitungen, das der im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit dringlichen Verhinderung oder Beseitigung längerfristiger Übertragungs-, Transport- oder Verteilungsengpässe dient,
2. für ein Vorhaben, das in der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz aufgeführt ist.

(...)

§ 43c EnWG – Streichung, da die Regelungen in der Neufassung des § 75a und des § 75 Absatz 3 VwVfG aufgehen:

~~§ 43c Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung~~

~~Für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung gilt § 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:~~

- ~~1. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.~~
- ~~2. Vor der Entscheidung nach Nummer 1 ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach den für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen.~~
- ~~3. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.~~
- ~~4. Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach § 75 Absatz 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich und wird diese Planergänzung oder dieses ergänzende Verfahren unverzüglich betrieben, so bleibt die Durchführung~~

~~des Vorhabens zulässig, soweit es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist.~~

§ 43d EnWG– Änderung wie folgt:

§ 43d Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

*Für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des ~~§ 75 Abs. 1a Satz 2~~ **§ 75 Abs. 2** des Verwaltungsverfahrensgesetzes und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gilt § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass im Falle des § 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von einer Erörterung im Sinne des ~~§ 73 Abs. 6~~ **§ 73b** des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 **und 5** des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden soll. Im Übrigen gelten für das neue Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes.*

Entsprechende Anpassungen im NABEG vornehmen

Entsprechende Anpassungen sind in § 10 Abs. 3, § 22 Abs. 5 und Abs. 7 und § 24 Abs. 3 NABEG erforderlich

3.6 UVPG (Artikel 12)

Zu § 14a UVPG – Entsprechende Regelung für die Energieinfrastruktur schaffen

In § 14a UVPG wird die Regelung, welche Vorhabenänderungen und Ausbaumaßnahmen an Schienenwegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, geschaffen. Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob diese Regelung als Vorbild dienen kann, um die durch erhebliche Unübersichtlichkeit gekennzeichneten Regelungen über Änderungen im Anzeigeverfahren bei Energieleitungsausbauvorhaben nach § 43f EnWG handhabbarer zu machen und eine einheitliche Systematik bei unterschiedlichen Vorhabenarten zu schaffen. Hierzu könnte eine dem § 14a UVPG entsprechende Regelung geschaffen werden, in der die bereits jetzt nach § 43f EnWG ohne UVP durchzuführenden Vorhaben übernommen werden.

Zudem sollten energiewirtschaftliche Vorhaben an die für die neuen für die Schieneninfrastruktur geltenden Regelungen insofern angepasst werden, als Vorhaben, die mit vergleichbar unerheblichen Auswirkungen verbunden sind, gleichermaßen von der UVP-Pflicht ausgenommen werden sollten. So sieht der Regierungsentwurf vor, dass „die Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung oder Stromschiene auf einer Länge bis 60 km, einschließlich dafür notwendiger Bahnstromschaltanlagen“ keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Der Ersatzneubau einer 110-kV Hochspannungsfreileitung dürfte im Vergleich dazu keine erheblicheren Auswirkungen nach sich ziehen, insbesondere wirken sich beide

Vorhabenarten auf bereits vorbelastete Gebiete aus. **Dementsprechend sollten auch Ersatzneubauvorhaben für Hochspannungsfreileitungen mit einer Länge von bis zu 60 km von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich ausgenommen werden.** Derzeit werden Ersatzneubauten im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer UVP genauso behandelt, wie Neubauvorhaben in neuer Trasse. Trotz der bestehenden Vorbelastung ist daher nach geltendem UVPG auch bei Ersatzneubauvorhaben bereits ab einer Länge von 200 Metern mindestens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung erforderlich (Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG). Auf den zusätzlichen und mit großem Aufwand verbundenen Verfahrensschritt einer Umweltverträglichkeits-(vor-)prüfung bei Ersatzneubauvorhaben im Wesentlichen zu verzichten, würde eine erhebliche Erleichterung mit sich bringen und ist geeignet, den dringend erforderlichen Ausbau des Hochspannungsnetzes zu beschleunigen.

Zu § 14e UVPG – Praxis bei der Ausgestaltung von Ausnahmen beteiligen

Grundsätzlich ist der Verzicht auf eine UVP für die genannten Vorhaben zu begrüßen. Allerdings lässt die Regelung viele Fragen offen. Unklar ist insbesondere, wie die Anforderung, die Ziele des UVPG durch eine „andere Form der Prüfung von Umweltauswirkungen“ (Abs. 5) zu verwirklichen, umzusetzen sein wird. Daher sollte bei der Ausgestaltung der ggf. vorzusehenden Ausnahmeregelungen eine enge Abstimmung mit den jeweils möglichen Vorhabenträgern gesucht werden.

Hilfreich könnte zudem eine Klarstellung in Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 sowie Absatz 6 Nr. 3 sein, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht kumulativ, sondern alternativ vorliegen müssen.

§ 19 UVPG – Geheimnisschutz im UVPG aufnehmen

Um auch im Rahmen des UVP-Verfahrens den Anforderungen des Geheimnisschutzes unzweifelhaft Rechnung tragen zu können, muss die Regelung des § 19 UVPG um einen neuen Abs. 4 ergänzt werden:

„§ 30 VwVfG findet für Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, entsprechende Anwendung.“

Zu § 21 UVPG/§ 73 Abs. 4 VwVfG (Einwendungsfristen)

Durch vorgesehene Streichung des § 21 Abs. 5 UVPG scheint die in § 21 UVPG vorgesehene Monatsfrist nur noch hinsichtlich solcher Einwendungen zu gelten, die sich auf Umweltauswirkungen beziehen. Alle anderen Einwendungen laufen nunmehr durch die Änderung des § 73 Abs. 4 VwVfG-E sechs Wochen ab der Auslegung. Ein Gleichlauf der Fristen wäre

wünschenswert. In der Praxis wird es zu Schwierigkeiten führen, die verschiedenen Fristen den Betroffenen verständlich zu machen und ein sachlicher Grund für diese Trennung drängt sich nicht unmittelbar auf.

Zu Anlage 1 des UVPG: Unnötige Umweltverträglichkeitsvorprüfungen für den Energienetzausbau einschränken

Ersatzneubau von Strom- und Gasleitungen ohne UVP ermöglichen

Die europäische UVP-Richtlinie (RL 2011/92 EU in der durch RL 2014/52/EU geänderten Fassung) unterscheidet zwischen Vorhaben, die zwingend durch die Mitgliedsstaaten einer UVP unterworfen werden müssen und solchen, bei denen ein Spielraum besteht. Leitungsanlagen mit einer Nennspannung von weniger als 220 kV fallen (ebenso wie Pipelines mit einem Durchmesser von weniger als 800 mm und einer Länge von weniger als 40 km) nicht unter die Kategorie der Anlagen, für die bereits nach der Richtlinie zwingend eine UVP durchzuführen ist. Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP kann vielmehr bei Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von weniger als 220 kV (ebenso bei den genannten Pipelines) von einer Einzelfallentscheidung oder von Schwellenwerten abhängig gemacht werden. In beiden Fällen müssen die Kriterien Standort, Art und Größe eines Projekts berücksichtigt werden. Derzeit unterliegen diese Leitungsbauvorhaben nach dem deutschen UVPG einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfungspflicht. Diese Prüfungen fallen in der Regel negativ aus.

BÜROKRATIE ABBAUEN!

Daher sollte der deutsche Gesetzgeber den europarechtlich gegebenen Rahmen ausschöpfen und die bestehenden UVP-Vorprüfungspflichten einschränken, um einen zügigen Ausbau des Hochspannungsnetzes und des Wasserstoffleitungsnetzes zu gewährleisten.

- › Leitungen unterhalb einer Nennspannung von 220 kV sowie Gas- und Wasserstoffleitungen mit einem Durchmesser von weniger als 800 mm und einer Länge von weniger als 40 km sollten generell nur einer standortbezogenen Vorprüfung unterliegen.
- › Für 110 kV-Leitungen mit einer Länge von weniger als 5 km und Gas- und Wasserstoffleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm und einer Länge von weniger als 5 km sollte die Vorprüfungspflicht gänzlich entfallen.
- › Zudem sollten für Änderungsvorhaben und Ertüchtigungsvorhaben über die Vorgaben des § 43f EnWG hinaus die Vorprüfungspflicht generell entfallen, da die Erfahrung zeigt, dass sich regelmäßig im Rahmen der Vorprüfungen keine Pflicht ergibt, eine UVP durchzuführen. Der Verzicht auf die Notwendigkeit einer UVP oder UVP-Vorprüfung würde auch die weitergehende Möglichkeit der Vorhabenzulassung im Rahmen der Plangenehmigung

anstelle des aufwändigeren Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG ermöglichen.

Für Ersatzneubauvorhaben von 110-kV-Freileitungen bis zu einer Länge von 40 km sollte – wie oben beschrieben – die UVP-Pflicht entfallen. Bei entsprechenden Ersatzneubauvorhaben mit einer Länge von mehr als 40 km sollte (entsprechend den Regelungen für die Eisenbahninfrastruktur in § 14a UVPg) eine standortbezogene Vorprüfung greifen.

Vorschlag zur Änderung von Anhang 1 Abschnitte 19.1 und 19.2 des UVPg:

Anhang 1 des UVPg sollte wie folgt geändert werden:

•			
19.	Leitungsanlagen und andere Anlagen:		
19.1	<i>Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit</i>		
19.1.1	<i>einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr,</i>	X	
19.1.2	<i>einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV,</i>		A
19.1.3	<i>einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr,</i>		A S
19.1.4	<i>einer Länge von über 200 m und weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV 220 kV oder mehr;</i>		S
19.1.5.	<i>einer Länge von bis zu 200 m und einer Nennspannung von 110 kV 220 kV oder mehr, wenn die Hochspannungsfreileitung in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt</i>		S
19.2	<i>Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit</i>		
19.2.1	<i>einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser von mehr als 800 mm</i>	X	

19.2.2	einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser von 300 mm bis zu 800 mm		A S
19.2.3	einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm		S
19.2.4	einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm		S

UVP-Pflicht für Wärmeleitungen im Außenbereich praxisgerecht ausgestalten

Darüber hinaus sollte dieser Gesetzentwurf dazu genutzt werden, ein seit Jahren bestehendes Genehmigungshemmnis beim Ausbau der **Wärmenetze** aufzulösen. Dazu muss die Definition des Vorhabens der Nr. 19.7.2 Anlage 1 UVPG angepasst werden. Hintergrund ist, dass Leitungsvorhaben zur Netzverstärkung häufig kleine Bereiche in städtischen Randlagen oder Parks tangieren, die z. B. als "Außenbereichsinseln im Innenbereich" eingeordnet werden. Die Auswirkungen von erdverlegten Leitungen auf die Außenbereichsabgrenzung und die Schutzgüter nach UVPG sind in diesen Randbereichen zum planungsrechtlichen Innenbereich jedoch gering und der Erfüllungsaufwand verhältnismäßig hoch. Genehmigungsverfahren für Fernwärmeleitungen werden dann erheblich verzögert, wenn selbst eine geringe Tangierung des Außenbereichs ein Plangenehmigungsverfahren für die gesamte Anbindungsleitung nach sich zieht, da der Vorhabensbegriff des UVPG sich immer auf die gesamte Leitung und nicht nur auf Teilbereiche bezieht.

BÜROKRATIE ABBAUEN!

Nr. 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG sollte wie folgt geändert werden:

19.7.2	einer Länge von weniger als 5 km im Außenbereich, die nicht überwiegend im planungsrechtlichen Innenbereich verlaufen, außer bei der baulichen Ausführung als Freileitung und bei Teilbereichen in Natura 2000-Gebieten;		S
--------	---	--	---

3.7 ROG (Artikel 13)

Zusatzregelung für Windenergie-Beschleunigungsgebiete notwendig

Der mit dem Gesetzentwurf verfolgte Beschleunigungsansatz sollte, wie oben dargestellt, nicht auf die ausdrücklich benannten Infrastrukturvorhaben beschränkt bleiben. Um sicherzustellen, dass die Erneuerbaren Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED III) in Deutschland die vorgesehene Beschleunigungswirkung entfalten kann, sind **kurzfristig** weitergehende Anpassungen im Raumordnungsgesetz erforderlich, die im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens mit geregelt werden sollten.

Um bereits ausgewiesene Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, bedarf es nur geringfügiger Änderungen des jeweiligen Plans. Die Änderungen erschöpfen sich in dem Vorgang der nachträglichen Ausweisung zu Beschleunigungsgebieten („Umlabeln“) und der Ergänzung von Regeln für Minderungsmaßnahmen.

Obwohl für das „Umlabeln“ nur geringfügige Anpassungen erforderlich sind, ist in dem am 15. August 2025 in Kraft getretenen § 28 Abs. 5 und Abs. 7 ROG (ebenso in § 245f Abs. 3 BauGB) die Durchführung eines kompletten Planungsverfahrens vorgesehen. Der Verweis auf die entsprechende Anwendung der Regelungen des ROG begrenzt das jeweilige Planänderungsverfahren weder in seinem Umfang noch in seiner Dauer.

Damit droht der durch die Planung häufig über mehrere Jahre gefundene Kompromiss wieder aufgeschnürt zu werden, obwohl keine Folgen für Natur und Mensch durch zusätzliche Umweltauswirkungen zu befürchten sind und die Allgemeinheit u. a. von kürzeren Genehmigungsverfahren und einer früheren finanziellen Beteiligung der Gemeinden vor Ort profitiert. Hier besteht **dringender Nachbesserungsbedarf**.

In § 28 Abs. 5 und Abs. 7 ROG sollten deswegen vereinfachende Klarstellungen aufgenommen werden. Insbesondere bedarf es klarer gesetzlicher Fristen, bis wann die Umwidmung bestehender Windenergiegebiete abgeschlossen sein muss. Aufgrund der fehlenden Frist kommt es derzeit zu erheblichen Verzögerungen in der Praxis. Es besteht Grund zur Annahme, dass ohne eine solche Ergänzung – anders als vom Gesetzgeber intendiert – in absehbarer Zukunft keine neuen Beschleunigungsgebiete entstehen. Damit das Überschreiten der Frist nicht gänzlich folgenlos bleibt, sollte die Regelung bestenfalls mit einer Sanktion flankiert, zumindest aber zeitgleich weitergehende Berichtspflichten der Länder bei Fristüberschreitung implementiert werden.

Der BDEW schlägt folgende Anpassung in § 28 Abs. 5 und Abs. 7 ROG⁵ vor:

*(5) Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen erfolgen im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie. Wurden die Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden **und innerhalb von sechs Monaten abzuschließenden** separaten Planungsverfahren erfolgen; in diesem Fall sind § 7 Absatz 5, die §§ 8, 9 Absatz 5, die §§ 10 und 11 für Raumordnungspläne entsprechend **und mit der Maßgabe** anzuwenden, dass*

- 1. **das Planungsverfahren auf die Änderungen durch Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Aufstellung etwaig noch fehlender Regeln für Minderungsmaßnahmen beschränkt ist,***
- 2. **bei der Beteiligung nach § 9 Absatz 2 jeweils ein Monat als Dauer der Veröffentlichung und als Frist zur Stellungnahme angemessen ist.***

*(6) (...) Für Vorranggebiete für Windenergie, die nach Ablauf des 19. Mai 2024 und vor dem 15. August 2025 ausgewiesen worden sind, gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend. **Das Verfahren nach Absatz 5 Satz 2 ist innerhalb von einem Monat [nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] förmlich einzuleiten und innerhalb von sechs weiteren Monaten abzuschließen.***

3.8 Geheimnisschutz im UIG gewährleisten

Um auch bei Auskunftspflichten nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) den Anforderungen des Geheimnisschutzes unzweifelhaft Rechnung tragen zu können, ist eine entsprechende Verweisregelung im UIG erforderlich

§ 9 Abs. 1 S. 4 UIG sollte wie folgt ergänzt werden:

*„Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind **oder geheimhaltungsbedürftige Daten im Sinne des § 30 VwVfG, auch soweit diese Vorschrift entsprechende Anwendung findet, vorliegen können.**“*

⁵ Der Vorschlag adressiert die angesichts der Ausweisungspraxis der Länder die wichtigere Regelung im ROG und sollte entsprechend auch für § 245f Abs. 3 BauGB implementiert werden.

3.9 Geheimnisschutz im IFG gewährleisten

Um auch bei Auskunftspflichten nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) den Anforderungen des Geheimnisschutzes unzweifelhaft Rechnung tragen zu können, ist auch im IFG eine entsprechende Verweisregelung erforderlich

§ 6 S. 3 [neu] IFG sollte wie folgt ergänzt werden:

„Die Behörde hat in der Regel von einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Sinne des Satzes 2 auszugehen, soweit Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind oder geheimhaltungsbedürftige Daten im Sinne des § 30 VwVfG, auch soweit diese Vorschrift entsprechende Anwendung findet, vorliegen können.“

3.10 Allgemeine Anmerkung zu informellen Beteiligungsformaten (§ 18 Abs. 3 AEG, § 14 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz, § 29a PBefG)

Informelle Beteiligungsformate ohne rechtliche Wirkung sind aus Sicht des BDEW kritisch zu bewerten. Ihre Übertragung auf die Energiewirtschaft wäre nicht sinnvoll. Die vorgeschlagene Regelung in § 18a Abs. 3 AEG wirft auch aus grundsätzlichen Erwägungen erhebliche Fragen hinsichtlich ihres Mehrwerts und ihrer praktischen Relevanz auf. Der BDEW erkennt an, dass frühe und informelle Beteiligungsformate ein geeignetes Instrument sein können, um Betroffene vor Ort frühzeitig einzubinden und Konflikte frühzeitig zu adressieren. Einer rechtlichen Verankerung solcher Schritte steht der BDEW jedoch grundsätzlich kritisch gegenüber. Durch eine Verrechtlichung besteht die Gefahr, dass informelle Beteiligungen zu einem bloßen formalen Verfahrensschritt entwertet werden, obwohl sie richtigerweise keine eigenständigen rechtlichen Wirkungen entfalten sollen. Der BDEW hat sich – beispielsweise in seiner [Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung aus dem Jahr 2024](#) – bereits in der Vergangenheit eingehend hierzu geäußert.

Anlage Vorschlag zur Regelung für Realkompensation bei Mast- und Turmbauten

Problembeschreibung

Nach einer Entscheidung des BVerwG aus dem Jahr 2024⁶ ist unklar, wie die Realkompensation bei Beeinträchtigung des Landschaftsbilds praktisch umzusetzen ist. Die Unsicherheiten im Umgang mit § 15 BNatSchG und in den Bundesländern stark abweichende Vollzugsvorgaben führen zu großen Problemen in den Genehmigungsverfahren:

- › **Genehmigungsverfahren werden erheblich verzögert:** Einige Bundesländer haben ihre Vollzugsvorgaben angepasst. Unter anderem wurden neue, teils hochkomplexe Methoden zur Eingriffs- und Ausgleichsbemessung eingeführt (z. B. in Brandenburg⁷) oder es werden Negativnachweise zur Realkompensation verlangt (z. B. in Mecklenburg-Vorpommern⁸). In laufenden Verfahren kommt es flächendeckend zu Nachforderungen (ca. 440 Verfahren in Brandenburg).
- › **Akzeptanzförderung durch Realkompensation wird erschwert:** Durch Vorhabenträger beigebrachte Kompensationsmaßnahmen werden teils gar nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil anerkannt. So werden die Vorhabenträger wirtschaftlich benachteiligt, die über diese Maßnahmen Akzeptanz vor Ort schaffen (z. B. in Brandenburg).
- › **Wirtschaftlichkeit von Projekten ist in Gefahr:** Die Kosten für den Ausgleich über Ökopunkte-Systeme steigen wegen der gestiegenen Nachfrage teils stark an (z. B. in Mecklenburg-Vorpommern). Die von Bundesland zu Bundesland abweichenden Vorgaben für Ersatzgeldzahlungen führen zu stark abweichenden Zahlungen, die teils mehrere Hunderttausend Euro pro Windenergieanlage ausmachen (z. B. in Niedersachsen).
- › **Rechtssicherheit von Genehmigungen steht in Frage:** Einige Bundesländer setzen das BVerwG-Urteil bisher nicht um. In diesen Bundesländern (z. B. in Niedersachsen) werden weiterhin Ersatzgeldzahlungen festgesetzt, ohne die Möglichkeit einer Realkompensation für das Landschaftsbild zu berücksichtigen.

⁶ BVerwG, Urteil vom 12. September 2024, 7 C 3.23.

⁷ Landesamt für Umwelt Brandenburg, Methode zur Beurteilung der Eignung von Maßnahmen für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (sog. „Märkisches Modell“), Stand 28.07.2025

⁸ Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Erlass zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Anlagen vom 27.03.2025.

Die Problematik betrifft nicht nur Windenergieprojekte, sondern alle Mast- und Turmbauten, also insbesondere auch den Netzausbau. Die vorgeschlagene Regelung bietet eine Lösung für alle betroffenen Projekte.

Vorschlag für eine praxistaugliche Regelung im Gesetz

Vor diesem Hintergrund wird die Ergänzung eines neuen Absatzes 6b in § 15 BNatSchG vorgeschlagen.

Formulierung eines neuen § 15 Abs. 6b BNatSchG

(6b) Wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen oder andere mast- und turmartige Anlagen mit einer Höhe von mehr als 20 Metern verursacht, hat der Verursacher auf Antrag Ersatz in Geld nach Absatz 6a mit der Maßgabe zu leisten, dass

- 1. die Ersatzzahlung 250 Euro je Meter Anlagenhöhe beträgt;***
- 2. der Verursacher die Kosten für in betroffenen Naturräumen nach § 17 Absatz 4 Satz 1 vorgesehene Maßnahmen bei der Ersatzzahlung in Abzug bringen kann,***
 - a. sofern die jeweilige Maßnahme die Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder den Erholungswert von Natur und Landschaft für die Dauer des Betriebs der Anlage erhöht, wovon insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Anlage 6 der Bundeskompensationsverordnung und der Rückbau von, das Landschafts- und Ortsbild störenden, baulichen Anlagen umfasst sind, und***
 - b. soweit die Kosten der Maßnahme die durchschnittlichen Kosten vergleichbarer Maßnahmen des Landschaftsbaus nicht überschreiten.***

Regelungsziel ist der Erhalt der Akzeptanz der Windenergie und anderer turm- und mastartiger Anlagen, indem Kompensationsmaßnahmen in den Gemeinden vor Ort möglich bleiben und einfach mit Zahlungen kombiniert werden können. Durch die einfache und praxisnahe Regelung wird Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen und unnötiger Bürokratieaufwand für Genehmigungsbehörden und Projektierer vermieden. Im Ergebnis werden die Genehmigungsverfahren unter Wahrung der Gemeinwohlbelange und ohne Zusatzbelastungen für die Verwaltung und die Wirtschaft weiter beschleunigt.

Als **Regelungsort** wird eine Sonderregelung für Windenergie und andere turm- und mastartige Anlagen direkt im § 15 BNatSchG vorgeschlagen. Die Erfahrungen mit der Bundeskompensationsverordnung haben gezeigt, dass weitergehende Regelungen nicht umsetzbar sind.

Der sachliche Anwendungsbereich der Regelung in Absatz 6b ist auf Windenergieanlagen und andere turm- und mastartige Anlagen mit einer Höhe von mehr als 20 m beschränkt. Damit

gelten für andere Anlagen weiterhin die allgemeinen Vorgaben für Eingriffe in das Landschaftsbild. Der Vorschlag setzt folgenden **Regelungsmechanismus** um:

- › Ersatzgeldbetrag als Bilanzierungsmaßstab (1. HS.): Ausgangspunkt der Spezialregelung ist die Klarstellung, dass der Eingriff in das Landschaftsbild vom Grundsatz her nicht durch Maßnahmen, sondern durch Ersatzgeld adressiert wird. Der Ersatzgeldbetrag bestimmt die Höhe der zu leistenden Zahlung und ist damit auch Maßstab für etwaig anzurechnende Maßnahmen des Verursachers.
- › Höhe des Ersatzgeldbetrags (Nr. 1): Zur Bemessung der Höhe des Ersatzgeldes wird ein stark vereinfachter Ansatz gewählt, indem nach Nr. 1 die Höhe in Metern mit dem Betrag von 250 Euro multipliziert wird. Damit ist bei Netzvorhaben auch das Ersatzgeld für die Seilverbindung im Luftraum mit abgegolten. Ein fester Wert ohne zusätzliche Berücksichtigung der Wertigkeit der Landschaft hat auch deshalb Berechtigung, weil bereits auf Ebene der Planung möglichst konfliktarme Flächen ausgewiesen werden.
- › Anrechnung von Maßnahmenkosten (Nr. 2): Die Kosten für eine vom Verursacher geplante Realkompensation werden nach Nr. 2 vollständig auf das Ersatzgeld angerechnet. Zu den anzurechnenden Maßnahmen zählen nach der nicht abschließenden Aufzählung insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Anlage 6 der Bundeskompensationsverordnung und der Abriss von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen, die das Orts- und Landschaftsbild stören (lit. a.). Die Kosten sind anrechenbar, soweit sie sich im üblichen Rahmen bewegen (lit. b.). Anknüpfungspunkt für die anzuerkennende Höhe der Kosten sind Durchschnittskosten für vergleichbare Maßnahmen, die sich beispielsweise aus dem SIRADOS Baupreishandbuch⁹ entnehmen lassen. Bei den anzurechnenden Kosten der Maßnahmen sind, wie im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung üblich (vgl. § 15 Abs. 6 S. 2 BNatSchG), auch die Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten zu berücksichtigen.

Die Regelung des Absatz 6b ist „auf Antrag“ des Vorhabenträgers als Verursacher anzuwenden. Die Behörde hat bei einem Antrag des Verursachers den neuen § 15 Abs. 6b i.V.m. Abs. 6 BNatSchG zwingend anzuwenden, d. h., ihr kommt insofern kein Ermessen zu. Ohne die Einschränkung käme es zu weiteren Verzögerungen und Mehraufwand für Behörden und

⁹ [SIRADOS Baupreishandbuch, 2025](#)

Vorhabenträger, wenn bereits nach der vorher geltenden Rechtslage erstellte Antragsunterlagen zwingend umgestellt werden müssten.